

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

**Regelsperrzeiten für die Aufnahme in Kindereinrichtungen
nach einer Erkrankung in der Einrichtung**

Krankheit	Regelsperrzeit	Voraussetzung im Kollektiv für die Beendigung der Sperrzeit (außer Desinfektionsmaßnahmen)	Die Aufnahmesperre entfällt für Neu- und Wiederaufnahme (s. § 2)
Durchfallerkrankung Entfällt (Einzelerkrankung)		-	-
Durchfallerkrankungen (Häufung ab 3 Erkrankungen in 7 Tagen, in der Einrichtung)	Bis zur ätiologisdiagnostischen Klärung der Diagnose	Abschluß der Gesundheitskontrollen und der gezielten Umgebungsuntersuchungen einschließlich der Untersuchung einer Stuhlprobe*	-
Coli-Enteritis der Säuglinge	7 Tage für Kindereinrichtungen, in denen auch Kinder bis zu einem Jahr betreut werden	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Befunden von im Abstand von 2 Tagen entnommenen Stuhlproben*	Bei Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres
Diphtherie	7 Tage	Vorliegen von 3 aufeinanderfolgenden negativen Befunden im Abstand von 1 bis 2 Tagen vorgenommener Nasen- und Rachenabstriche. Bei Nachweis von atoxischen Stämmen ist die Entscheidung des Leiters der Kreis-Hygieneinspektion einzuholen	Bei Kindern, die mindestens die Grundimmunisierung und gegebenenfalls die weiteren Schutzimpfungen gegen Diphtherie entsprechend dem Impfkalender erhalten haben
Interstitielle-plasmacelluläre Pneumonie	42 Tage	—*	Bei Kindern nach Vollendung des 6. Lebensmonats
Keuchhusten	21 Tage	—	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben, sowie bei Kindern, die mindestens die Grundimmunisierung erhalten haben, wenn die letzte Impfung gegen Keuchhusten nicht länger als 2 Jahre zurückliegt
Leberentzündung, übertragbare (Hepatitis infectiosa)	28 Tage. Bei Durchführung von Enzymbestimmungen im Kollektiv und Herausnahme des Krankheitsverdächtigen 21 Tage	Vorliegen der Ergebnisse der vorgeschriebenen Enzymbestimmungen, sofern diese Methode eingeführt ist, und Absonderung der Krankheitsverdächtigen aus dem Kollektiv	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben, sowie bei Kindern, die in den letzten 3 Tagen vor der Aufnahme Gammaglobulin (0,02 ml/kg Körpergewicht) erhalten haben, wenn das Kollektiv ebenfalls mit Gammaglobulin behandelt wurde und der schriftlich geäußerte Wunsch des Erziehungsberechtigten, der über die Infektionsmöglichkeit im Kollektiv vorher zu orientieren ist, vorliegt
Masern	16 Tage, wenn das Kollektiv nicht schutzgeimpft ist. Wurde nichtgeimpften Kontaktkindern im Kollektiv Gammaglobulin verabfolgt, verlängert sich die Regelsperrzeit auf 28 Tage	Vorzeitige Aufhebung der Sperre ist möglich, wenn die Kinder des Kollektivs gegen Masern geimpft sind oder diese Krankheit durchgemacht haben	Bei Kindern, die diese Krankheit durchgemacht haben bzw. geimpft sind

* beachte § 5 Abs. 5 der Anordnung